

ESG-Vertragsanhang

1 Einleitung

Swisscom AG inklusive aller Konzerngesellschaften (nachfolgend «Swisscom») legt für ihre Geschäftstätigkeit ökonomische, ökologische und soziale Grundsätze fest, die von ihren Direktlieferanten und Subunternehmern einzuhalten sind. Ziel von Swisscom ist es, ein allfälliges Unternehmensrisiko offenzulegen, um bei Bedarf Massnahmen ergreifen zu können.

Der vorliegende Environmental Social Governance (ESG) Vertragsanhang für Lieferanten (nachfolgend «ESG-Anhang») definiert diese Grundsätze. Der ESG-Anhang verwendet die Verben «müssen» beziehungsweise «nicht dürfen» in Bezug auf Mindestanforderungen, die verbindlich eingehalten werden müssen. Das Verb «sollen» bezieht sich auf Praktiken, deren Umsetzung wir allen Lieferanten dringend empfehlen.

Der Begriff «Lieferant» bezieht sich auf jede Einheit, die Waren, Produkte oder Dienstleistungen an Swisscom liefert oder Dienstleistungen für Swisscom erbringt. Das schliesst Mitarbeitende des Lieferanten, Sublieferanten, Subunternehmen, Hersteller, Importeure, Beauftragte oder mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen mit ein.

Swisscom erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrnehmen. Dabei steht die gesamte durchgängige Lieferkette (end-to-end supply chain) von den Herstellern und Lieferpartnern über die Nutzer bis hin zu den Recycling-Unternehmen im Fokus.

Der ESG-Anhang ist in denjenigen Punkten verbindlich einzuhalten, welche relevant und im konkretem Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell und der effektiv erbrachten Leistung des Lieferanten stehen.

2 Allgemeine Anforderungen

Swisscom unterstützt und respektiert die [zehn Prinzipien des UN Global Compact](#) und auch der Lieferant unterstützt und respektiert diese, unabhängig davon, ob er Mitglied des UN Global Compact ist oder nicht. Der Lieferant überbindet diese Mindestanforderungen auf seine Partner, Lieferanten und deren Unterlieferanten.

3 Verhältnis zum nationalen und internationalen Recht

Der ESG-Vertragsanhang ersetzt keine geltenden Gesetze und Vorschriften eines Landes, in dem der Lieferant tätig ist. Er dient der Förderung, Einhaltung und Unterstützung dieser Gesetze und Vorschriften und trägt zu deren zuverlässiger und wirksamer Umsetzung bei.

Zusätzlich zur Einhaltung der in diesem Vertragsanhang aufgeführten Bestimmungen, muss der Lieferant die anwendbaren nationalen Gesetze, regulatorischen Bestimmungen, sowie alle zwischen ihm und Swisscom vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen einhalten.

Liegt der Minimalstandard von Swisscom höher als die geltende Gesetzgebung des relevanten Landes, so muss der vorliegende Minimalstandard angewendet werden.

4 Umwelt

4.1 Klimawandel

Der Lieferant muss Massnahmen ergreifen, um dem Klimawandel zu begegnen. Er soll Treibhausgasemissionen (THG) seiner Geschäftstätigkeiten ermitteln, überwachen und minimieren. Der Lieferant soll einen Plan zur Reduktion des Energieverbrauchs umsetzen und die THG-Emissionen aus seinem eigenen Betrieb berechnen (Scope 1 und Scope 2 Emissionen). Die Berechnung der THG-Inventare soll in Übereinstimmung mit dem [THG-Protokoll](#) erfolgen. Der Lieferant stellt Swisscom auf Anfrage die entsprechenden Daten zur Verfügung.

Der Lieferant soll über eine vollständige Beurteilung seiner Emissionen in der Wertschöpfungskette verfügen (Scope 3). Der Lieferant soll sich ein Ziel setzen, seine Emissionen mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen. Dieses Ziel soll von der Science Based Target Initiative oder einem Verband, der die gleichen Ambitionen verifiziert, validiert werden.

Der Lieferant kennt die Ökobilanz seiner Produkte und/oder Dienstleistungen und kann nach Möglichkeit das Ergebnis aus der Berechnung des CO₂-Fussabdrucks über den gesamten Lebenszyklus gemäss ISO 14044 vorlegen.

4.2 Umweltschutz

Der Lieferant muss gemäss den einschlägigen lokalen und international anerkannten Umweltstandards und den anwendbaren lokalen Gesetzen handeln. Der Lieferant muss seine Umweltauswirkungen minimieren und Massnahmen umsetzen, die zum Schutz der Umwelt beitragen.

Der Lieferant muss alle erforderlichen umweltrechtlichen Bewilligungen (z.B. Abfallwirtschaft, Transport), Genehmigungen und Registrierungen einholen, aufrechterhalten und aktuell halten.

Der Lieferant soll einen vorsorglichen Ansatz in Bezug auf die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit verfolgen. Der Lieferant soll Initiativen zur Förderung eines grösseren Umweltbewusstseins während des gesamten Lebenszyklus des Produkts oder der Dienstleistung ergreifen, vom Rohmaterial über die Herstellung, den Transport, die Nutzungsphase bis zur fachgerechten Entsorgung/Recycling. Dazu soll auch die Entwicklung, Einführung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien gehören.

Der Lieferant muss alle gefährlichen Luftschadstoffe, Abwässer und Bodenverunreinigungen identifizieren, minimieren, überwachen und kontrollieren. Alle Emissionen müssen gemäss internationalen Standards und geltenden Gesetzen abgeleitet und behandelt werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit der schweizerischen Gesetzgebung ein Schweizer oder ein anderes von der schweizerischen Gesetzgebung anerkanntes Konformitätszeichen, zum Beispiel das CE-Kennzeichen, auf dem Produkt angebracht ist

Der Lieferant soll ein Umweltmanagementsystem implementieren, das auf internationalen Standards wie z.B. ISO 14001 basiert.

4.3 Kreislaufwirtschaft

Der Lieferant soll einen proaktiven Ansatz in Bezug auf das Abfallaufkommen in den relevanten Teilen der gesamten Wertschöpfungskette verfolgen. Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sollen bereits in der Entwurfsphase von Anlagen

und Produkten angewandt werden. Weitere zu berücksichtigende Bereiche sind die modulare Konstruktion, die Konstruktion für die Demontage und die Verwertung von Materialien am Ende des Lebenszyklus unter dem Gesichtspunkt der Abfallfreiheit.

Der Lieferant soll über systematische Prozesse für das Abfallmanagement verfügen, insbesondere solche, die sich aus seiner Tätigkeit mit Swisscom ergeben. Nach Möglichkeit soll dabei der Wiederverwendung und Recyclingbehandlung Vorrang eingeräumt werden, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Für Elektro- oder Elektronikgeräte muss der Lieferant die Vorschriften der Europäischen Union über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) einhalten.

4.4 Konfliktmineralien und Gefahrenstoffe

Der Lieferant muss den Material- und Ressourceneinsatz bei der Beschaffung oder Herstellung von Waren einschränken, um die Umweltbelastung zu minimieren.

Verwendet der Lieferant Rohstoffe, welche möglicherweise aus Konfliktgebieten stammen, muss er die Quelle von diesen potentiellen Konfliktmineralien verfolgen, um die Transparenz entlang der eigenen Lieferkette zu fördern und wirkungsvolle Massnahmen bezüglich jeglichen Menschenrechtsverstössen in der Rohstoffgewinnung zu ergreifen. Dabei müssen begründete Verdachtsfälle Swisscom proaktiv und transparent kommuniziert werden.

Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf Verbote oder Einschränkungen bestimmter Stoffe einhalten. Gefährliche Chemikalien und andere Materialien, die in Produkten enthalten sind, insbesondere solche, die in der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe der Europäische Chemikalienverordnung (REACH) aufgeführt sind, müssen vom Lieferanten identifiziert und so gehandhabt werden, dass ihre sichere Verwendung, ihr Recycling oder ihre Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet sind. Die Verwendung solcher Chemikalien und Materialien durch den Lieferanten muss vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie minimiert werden. Soweit erforderlich, muss der Lieferant Elektro- und Elektronikgeräte in Übereinstimmung mit allen relevanten Vorschriften der Europäischen Union, einschliesslich RoHS und REACH, liefern.

5 Soziale Verantwortung

5.1 Beizug Dritter

Der Lieferant muss jedem Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag in einer ihm verständlichen Sprache zur Verfügung stellen. Dieser muss klare Bestimmungen betreffend Höhe der Auszahlung, Häufigkeit der Auszahlung, Stellenbeschreibung und Kündigungsfrist enthalten. Zudem sollen Überstunden vergütet werden.

Mitarbeitende dürfen nicht mit aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen beschäftigt werden, um die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu umgehen.

5.2 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant setzt international anerkannte [ILO-Übereinkommen](#) um, ohne gegen nationale Rechtsvorschriften zu

verstossen. Er muss sicherstellen, dass sich seine Mitarbeitenden, einschliesslich Temporärarbeitende (Personalverleih) und Vertretende, im Unternehmen offen zu Angelegenheiten äussern können, die ihre Arbeitsbedingungen betreffen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die in die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an Swisscom involvierten Mitarbeitenden das Recht haben, Gewerkschaften und Kollektivverhandlungen gemäss nationalem Recht zu bilden und diesen beizutreten. Der Lieferant darf keine Massnahmen ergreifen, die Mitarbeitende daran hindern, Gewerkschaften zu gründen und solchen beizutreten. Der Lieferant soll mit den lokalen und internationalen Gewerkschaften Beziehungen der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens aufbauen. Die Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und es muss ihnen ermöglicht werden, ihre Vertretungsfunktionen am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit wahrzunehmen.

Wenn Rechtsvorschriften das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen einschränken, soll der Arbeitgeber erwägen, die Entwicklung paralleler rechtlicher Mittel für freie und unabhängige Vereinigungen und Verhandlungen zu erleichtern und diese nicht behindern.

5.3 Kinderarbeit

Der Lieferant muss Kinderarbeit im Sinne des [ILO-Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#) (Nr. 138, 1973) und des [Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit](#) (Nr. 182, 1999) aktiv verhindern. Des Weiteren muss der Lieferant das [ILO Child Labour Guidance Tool for Business](#) (2015) und die [OECD Guidance for Responsible Business](#) (2018) befolgen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung nicht erreicht haben. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Überstundenarbeit, gefährliche Arbeiten¹ und Nacharbeit eingesetzt werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, insbesondere wenn er in einem gemäss der UNICEF eingestuften [Risikoland](#) tätig ist, dass Bedenken in Bezug auf Kinderarbeit in seiner Lieferkette gemeldet werden können und die Meldemöglichkeit für direkt oder indirekt Betroffene einfach zugänglich und anonym möglich ist (siehe Ziffer 5.9 Beschwerdemechanismus). Wenn dem Lieferanten Kinderarbeit zur Kenntnis kommt, muss er unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, um die Situation im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu bereinigen. Zudem müssen begründete Verdachtsfälle Swisscom proaktiv und transparent kommuniziert werden.

5.4 Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Form von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel zulassen.

Jede Beschäftigung muss auf freiwilliger Basis erfolgen, und es muss den Mitarbeitenden freigestellt sein, das Betriebsgelände nach der Arbeitszeit zu verlassen. Den Mitarbeitenden des Lieferanten muss es erlaubt sein, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist und ohne Strafe zu kündigen.

Der Lieferant darf von seinen Mitarbeitenden keine Hinterlegung von Geldern verlangen, er darf keine Zahlungen einbehalten, er darf ihnen keine Schulden auferlegen und

¹ «Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Begleitumstände, unter denen sie verrichtet wird, die Gesundheit, die Sicherheit oder die

Moral von Kindern beeinträchtigen kann» (ILO Empfehlung Nr. 190, 1999).

er darf von seinen Mitarbeitenden nicht verlangen, dass sie als Bedingung für die Beschäftigung einen amtlichen Ausweis, einen Reisepass oder eine Arbeitserlaubnis abgeben.

5.5 Diversität und Nichtdiskriminierung

Der Lieferant muss negative Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Behinderung, Religionszugehörigkeit, politischer oder sonstiger Anschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand verbieten und bekämpfen, und er soll Diversität, Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fördern.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass es in allen Phasen der Beschäftigung, von der Auswahl geeigneter Bewerbungen, deren Vorstellungsgespräch und Beurteilung bis hin zu den Beschäftigungsbedingungen, der Entlohnung und den Kündigungsgründen, keinerlei Diskriminierung gibt.

Der Lieferant muss alle Mitarbeitenden mit Respekt behandeln und darf keine körperliche Züchtigung, psychischen oder physischen Zwang und keine Form von Missbrauch oder Belästigung oder die Androhung solcher Behandlungen zulassen.

Mitarbeitende müssen das Recht auf freie Meinungsäusserung ohne Angst vor Diskriminierung oder Repressalien haben.

Der Lieferant soll über einen Massnahmenplan verfügen, um die Diversität in seiner Organisation zu erhöhen. Der Lieferant soll auch seine Personalprozesse periodisch auf Befangenheit und Diskriminierung überprüfen.

5.6 Vergütung

Der Lieferant muss mindestens eine Vergütung entsprechend dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn leisten und Lohnabzüge als Disziplinarmassnahme vermeiden. Wo es keine nationalen Rechtsnormen gibt, muss die Vergütung den Grundbedürfnissen genügen (ILO C131 - [Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen](#)). Die Grundlage für die Entlohnung der Mitarbeitenden ist ihnen rechtzeitig und nachvollzieh- und überprüfbar mitzuteilen.

Der Lieferant soll den Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» anwenden.

5.7 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten, einschliesslich Überstunden, müssen den anwendbaren lokalen Gesetzen entsprechen. Wo keine nationalen Rechtsnormen bestehen, sind die [ILO Normen](#) anzuwenden. Der Lieferant muss den Erholungsbedarf der einzelnen Mitarbeitenden respektieren und sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden eine angemessene, bezahlte Regenerationszeit von der Arbeit haben.

Der Lieferant soll Überstunden mit einem Zuschlag zum Standardstundensatz des betreffenden Mitarbeitenden ausgleichen.

5.8 Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant muss gemäss den einschlägigen lokalen und international anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsstandards und den anwendbaren lokalen Gesetzen handeln.

Der Lieferant muss alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmassnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten treffen und deren Wirksamkeit und Einhaltung periodisch kontrollieren.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er die allgemeinen Grundsätze der Prävention von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken erfüllt, einschliesslich der Ermittlung, Minimierung und Vermeidung von Gefahren, des Einsatzes von kompetentem und geschultem Personal, der Gewährleistung einer effektiven Überwachung sowie der Bereitstellung und Wartung sicherer Ausrüstung und Werkzeuge, einschliesslich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Der Lieferant soll Systeme und Schulungen anwenden, um sich auf Unfälle, Gesundheitsprobleme und vorhersehbare Notsituationen vorzubereiten und darauf zu reagieren. Der Lieferant muss über Mittel und Verfahren verfügen, um Erkenntnisse aus Unfällen und Notsituationen aufzuzeichnen, zu untersuchen und daraus abgeleitete Massnahmen umzusetzen.

Der Lieferant muss kostenlosen Zugang zu Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen gewähren.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass allfällig zur Verfügung gestellte Unterkünfte sauber und sicher sind und den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden und gegebenenfalls ihrer Familien entsprechen.

Der Lieferant soll ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem implementieren, das auf internationalen Standards wie ISO 45001 oder ähnlichen Standards basiert.

5.9 Beschwerdemechanismus

Der Lieferant muss auf betrieblicher Ebene über einen mit den Rechten kompatiblen Beschwerdemechanismus verfügen, welcher es Mitarbeitenden und externen Interessenträgern ermöglicht, ihre Bedenken bezüglich des Geschäftsbetriebs und der Lieferkette des Lieferanten vertraulich zu äussern, ohne Vergeltung befürchten zu müssen. Der Mechanismus soll leicht und anonym zugänglich und der Art, dem Umfang und den Auswirkungen des Geschäfts angemessen sein.

Die vorgebrachten Bedenken sollen transparent protokolliert und bearbeitet werden. Wenn Menschenrechtsverletzungen, wie zum Beispiel der Einsatz von Kinderarbeit, festgestellt werden, müssen umgehend Abhilfemassnahmen eingeleitet werden. Der Lieferant soll einen Beschwerdemechanismus gemäss Referenzrahmen «[Schützen, Respektieren, Wiedergutmachen](#)» der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte - auszugestalten.

6 Governance

6.1 Anti-Korruption

Swisscom lehnt Korruption in jeder Form ab. Swisscom handelt fair, ehrlich und transparent. Die Anti-Korruptionsrichtlinie von Swisscom gilt für alle Konzernbereiche und für Konzerngesellschaften.

Swisscom Mitarbeitende dürfen geringfügige und sozial übliche Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile mit einem maximalen Marktwert von jeweils CHF 100.- höchstens dreimal pro Jahr annehmen. Die Annahme von Einladungen zu Anlässen mit einem höheren Marktwert muss vorgängig durch die vorgesetzte Person der Swisscom Mitarbeitenden genehmigt werden.

Swisscom darf einem Lieferanten höchstens dreimal pro Jahr geringfügige und sozial übliche Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile mit einem jeweiligen Marktwert

von maximal CHF 100.- gewähren. Lädt Swisscom den Lieferanten zu Anlässen mit einem höheren Marktwert ein, muss die zuständige Stelle des Lieferanten die Teilnahme des Mitarbeitenden vorgängig genehmigen.

Lieferanten, die im Auftrag von Swisscom handeln, dürfen Dritten keine Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile gewähren oder von ihnen annehmen.

6.2 Wettbewerb

Der Lieferant hält das Wettbewerbsrecht ein. Insbesondere beteiligt er sich nicht an unzulässigen Preis-, Mengen- und Gebietsabsprachen mit Konkurrenten und Preisbindungen zweiter Hand sowie Vereinbarungen zu absolutem Gebietsschutz.

6.3 Steuern

Das Einhalten aller nationalen und internationalen Steuergesetze ist für den Swisscom Konzern Teil der nachhaltigen Unternehmensführung. Swisscom erwartet, dass Lieferanten diese Grundsätze ebenfalls anwenden.

6.4 Sanktionen und Embargos

Der Lieferant hält sich an alle internationalen Handelsanktionen und gewährleistet, dass er, beziehungsweise seine Leistungen und Güter (Waren, Software und Technologie), die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Export-/Importvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern), insbesondere der USA, einschliesslich der Sanktionen und Embargos, erfüllen.

7 Sicherheit

Der Lieferant muss eine angemessen kontrollierte Sicherheitsumgebung unterhalten, um die Informationssicherheit einzurichten, zu implementieren, zu betreiben, zu überwachen, zu überprüfen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Die detaillierten und zwingenden Vorgaben sind im Swisscom Security Annex festgehalten.

8 Datenschutz

Der Lieferant muss alle anwendbaren Datenschutzgesetze und alle als relevant erachteten spezifischen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen einhalten.

Die detaillierten zwingenden Anforderungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swisscom für den Einkauf und den jeweiligen Verträgen inklusive Anhänge definiert.

9 Überwachung, Korrekturmassnahmen und Berichterstattung

Der Lieferant meldet Swisscom schwerwiegende Verletzungen der vorliegenden Anforderungen unverzüglich und vereinbart mit Swisscom einen gemeinsam abgestimmten Zeitplan für die Korrekturmassnahmen.

Bei Bedarf wird die Einhaltung der Vorgaben fallweise durch Audits vor Ort überprüft. Ein Verstoß gegen die Mindestanforderungen des vorliegenden Vertragsanhangs oder die Nichtbehebung einer wesentlichen Nichtkonformität innert einer gemeinsam vereinbarten Frist gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Swisscom behält sich dementsprechend alle gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe im Falle einer solchen Verletzung vor.